1. Geltungsbereich

Diese Lieferbedingungen gelten für sämtliche bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der IWN. Neben etwaigen allgemeinen Vereinbarungen (wie AGB und Einkaufsbedingungen) regeln sie insbesondere Lieferzeit, -ort, -umfang, Gefahrenübergang und Transportkosten.

2. Abweichende Bedingungen

IWN erkennt keine allgemeinen Liefer-, Vertrags- oder Verkaufs- und Einkaufsbedingungen des Lieferanten an. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die Annahme von Lieferungen oder Zahlungen gilt nicht als Zustimmung. Änderungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von IWN schriftlich bestätigt wurden. Es gilt ausschließlich deutsches Recht bzw. bei internationalen Verträgen das UN-Kaufrecht (CISG).

3. Kommunikation und Abstimmung

IWN benennt dem Lieferanten wesentliche Ansprechpartner. Grundsätzliche Abstimmungsgespräche finden mindestens einmal jährlich statt. Bei Bedarf können häufigere Gespräche eingefordert werden. Bei relevanten Änderungen oder Problemen organisiert der jeweils betroffene Partner ein Gespräch.

4. Liefervertrag

Ein schriftlich vereinbarter Liefervertrag enthält die Liefermenge, die vom Lieferanten zur Rohmaterialbeschaffung und Produktionsplanung genutzt wird. Er umfasst mehrere Lieferlose. IWN verpflichtet sich zur Abnahme von zwei Standardlieferlosen sowie zur Freigabe des Vormaterials für ein weiteres Lieferlos. Der Lieferant kann nach eigener Planung und auf eigenes Risiko die gesamte Menge in einem oder mehreren Losen fertigen.

5. Forecast (Bedarfsprognose)

Ein Forecast ist eine unverbindliche Mengenprognose auf Basis bestehender Aufträge und Markterwartungen. Er kann für einzelne Artikel oder Teilefamilien gelten und unterliegt Schwankungen. Der Forecast dient zur besseren Planbarkeit für den Lieferanten. Der Lieferant erhält regelmäßig oder auf Anfrage Prognosen zur Bedarfsentwicklung. Diese Informationen dienen der Planung, sind jedoch unverbindlich.

6. Liefervertragsmenge

Die im Vertrag festgelegte Gesamtmenge kann in beliebig vielen Produktionslosen gefertigt werden – auf Risiko des Lieferanten.

7. Bestellung

Eine Bestellung ist die verbindliche Absicht von IWN, bestimmte Produkte oder Dienstleistungen zu erwerben. Der Lieferant sendet daraufhin eine Auftragsbestätigung. Ein Rücktritt ist nur möglich, wenn ein vertragliches oder gesetzliches Widerrufsrecht besteht.

8. Lieferlos

Ein Lieferlos ist die vom ERP-System abgerufene Menge, die gemäß den Technischen Lieferbedingungen termingerecht geliefert werden muss. Lieferlose und Bestellungen können voneinander abweichen.

9. Lagermenge

Zur Sicherstellung der Versorgung hält der Lieferant stets zwei Lieferlose auf Lager. Die Vorlaufzeiten für das erste und folgende Lose (Wiederbeschaffungszeit) werden schriftlich im Liefervertrag festgelegt. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

10. Laufzeit

Die Laufzeit wird im jeweiligen Liefervertrag festgelegt.

11. Lieferzeiten
Die Lieferung erfolgt in vereinbarten Lieferlosen während der Vertragslaufzeit. Die Lieferzeit bis zum ersten Lieferlos wird im Vertrag geregelt. Weitere Lieferlose müssen kurzfristig verfügbar sein.

12. Lieferbereitschaft
a) Der Lieferant stellt sicher, dass Material, Werkzeuge und Kapazitäten zur Bedarfsdeckung bereitstehen.
b) Die Versorgung ist ganzjährig – auch während Ferien oder Feiertagen – zu gewährleisten.
c) Bei drohender Nichteinhaltung informiert der Lieferant IWN frühzeitig und sorgt für Ersatz. Mehrkosten durch Ersatzbeschaffungen trägt der Lieferant.
d) Bei wiederholten Lieferverzögerungen oder Qualitätsmängeln kann IWN den Vertrag ohne Verpflichtung beenden.
e) Dasselbe gilt bei wiederholter Nichteinhaltung der geforderten Qualität.

13. Bestellablauf
Grundlage ist ein schriftlicher Liefervertrag für Artikel oder Teilefamilien. Abrufe erfolgen als ERP-Bestellungen auf die konkret abzurufende Menge. Lieferlose werden ohne Voranfrage ausgelöst und termingerecht geliefert. Der vereinbarte Liefertermin beträgt -2/+0 Arbeitstage.

14. Stückzahlen und Preise
Stückzahlen und Preise werden im Liefervertrag auf Basis der Abschlussmenge vereinbart. Die Preise verstehen sich netto, exklusive Mehrwertsteuer. IWN behält sich vor, mindestens einmal jährlich Preisverhandlungen zu führen. Erwartete Einsparungen ("Savings") sollen an IWN weitergegeben werden und können im Vertrag geregelt werden.

15. Rangfolge der Bedingungen
Diese Lieferbedingungen gelten ergänzend zu bestehenden Vereinbarungen wie den Einkaufs- und Verkaufsbedingungen sowie sonstigen Vereinbarungen mit dem Lieferanten. Im Falle widersprüchlicher Regelungen gilt folgende Reihenfolge, sofern nicht im Einzelfall schriftlich anders vereinbart:
1. Individuelle Lieferverträge,
2. Einkaufsbedingungen (sofern Lieferant reiner Lieferant ist),
3. Verkaufsbedingungen (sofern Lieferant zugleich Kunde ist),
4. diese Lieferbedingungen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

16. Kündigung
Die Vertragsbeziehung kann von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden, sofern im individuellen Liefervertrag keine andere Regelung getroffen wurde. Bei Stornierung unserer Kundenbedarfe behalten wir uns vor, die nicht mehr benötigte Liefermenge zu stornieren. Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt unberührt, insbesondere bei:
a) wiederholter oder
b) wiederholter bzw. grober Pflichtverletzung,
c) dauerhafter Lieferunfähigkeit und
d) Insolvenzanmeldung.

Mit Beendigung der Vertragsbeziehung verliert die beiliegende Vereinbarung automatisch ihre Gültigkeit. Bereits bestätigte Bestellungen bleiben hiervon unberührt und sind vertragsgemäß zu erfüllen.

17. Sonstiges
Auf Bestellungen wird auf die Geltung der beiliegenden Vereinbarung hingewiesen. Die aktuelle Fassung der Lieferbedingungen ist unter www.iwn.de einsehbar. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Bielefeld. Rechte und Pflichten aus den allgemeinen Lieferbedingungen können ohne schriftliche Zustimmung von IWN nicht auf Dritte übertragen werden.